

10/SN-91/ME

AMT DER
VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-2451

Bregenz, am 9.10.1984

An das
 Bundesministerium für Land-
 und Forstwirtschaft

Stubenring 1
1012 Wien

Datum: 17. OKT. 1984

Verfert. 1984-10-17

GESCHÄFTSNUMMER
 50 GE/1984
 F. Fromer
 H. Bauer

Betrifft: Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgezetz,
 Entwurf, Stellungnahme
Bezug: Schreiben vom 6.7.1984, GZ. 01200/51-Pr.A2/84

Zum übermittelten Entwurf eines land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgezetzes wird Stellung genommen wie folgt:

1. Die Bestimmungen des Entwurfs sind weitgehend den entsprechenden Regelungen des Landeslehrer-Dienstrechtsgezetzes, BGBI. Nr. 302/1984, nachgebildet. Es wird daher grundsätzlich auf die Stellungnahme der Vorarlberger Landesregierung vom 15.11.1983, PrsG-2450, zum Entwurf eines Landeslehrer-Dienstrechtsgezetzes verwiesen.
2. In Ergänzung dazu ergeben sich folgende Bemerkungen:

Zu § 46:

Die Umstellung in der Berechnung der Werteinheiten auf drei Dezimalstellen erforderte einen technischen und kostenmäßigen Aufwand, der in keinem Verhältnis zu der damit erzielbaren größeren Genauigkeit in der Berechnung stünde. Es wird daher vorgeschlagen, die Berechnung auf zwei Dezimalstellen zu belassen.

Zu § 116:

Diese Bestimmung entspricht dem § 113 des Landeslehrer-Dienstrechts-
gesetzes, der auf dem Kompetenztatbestand "äußere Organisation der
öffentlichen Pflichtschulen" nach Art. 14 Abs. 3 lit. b B.-VG. beruht.
Dem Bund steht jedoch nur bei den allgemeinbildenden öffentlichen
Pflichtschulen, nicht aber bei den land- und forstwirtschaftlichen
Schulen eine Zuständigkeit zur Erlassung von Grundsatzregelungen im
Bereich der äußeren Organisation zu. Bei den land- und forstwirtschaft-
lichen Schulen fallen die Angelegenheiten der äußeren Organisation zur
Gänze in die Zuständigkeit der Länder nach Art. 14a Abs. 1 B.-VG. Der
§ 116 des Entwurfes enthält eine dem Bereich der äußeren Organisation
zuzurechnende Grundsatzregelung für land- und forstwirtschaftliche
Schulen und ist daher nach ho. Ansicht verfassungswidrig.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

gez. Dipl.-Vw. G a s s e r
(Landesrat)

a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten

b) An das
Präsidium des Nationalrates

1017 Wien

(22-fach)

im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67

c) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

1010 Wien

d) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.Hd.d. Herrn Landesamtsdirektors

e) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung

1014 Wien

f) An das
Institut für Föderalismusforschung

6020 Innsbruck

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

gez. Dr. Adamer

F.d.R.d.A.

